

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
2018	28.06.2018	Nicht erforderlich	03.08.2018	01.01.2018
Änderung 2018	27.09.2018	Nicht erforderlich	02.11.2018	01.01.2018
2019	01.10.2019	Nicht erforderlich	01.11.2019	01.01.2019
2020	13.10.2020	Nicht erforderlich	06.11.2020	01.01.2020
2021	05.10.2021	Nicht erforderlich	05.11.2021	01.01.2021
2022	08.11.2022	Nicht erforderlich	03.12.2022	01.01.2022

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller" (Gewässersatzung).

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2022 (Amtsblatt Nr. 12/2022).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung obliegt gem. § 53 des WG LSA dem Land, die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller". Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.
- (2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Oschersleben (Bode) mit ihren Ortsteilen gem. § 54 (3) WG LSA gesetzliches Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 (3) WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ gegenüber den Unterhaltungsverbänden einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat, beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Oschersleben (Bode) als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (5) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.
- (6) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Umlagegegenstand

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) legt die Verbandsbeiträge, die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

- (2) Die Umlage wird als Flächenumlage und als Erschwernisumlage (= zusätzliche Flächenumlage) erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in die Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Erschwernisbeiträge und die Flächenbeiträge der Stadt Oschersleben (Bode) für die jeweiligen Unterhaltungsverbände sowie die Flächenumlage und die zusätzliche Flächenumlage einschließlich Verwaltungskosten sind aus der jeweils aktuellen Umlagetabelle ersichtlich, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu im Grundbuch eingetragenen Berechtigten über. Die Umlagepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der der Umschreibung im Grundbuch folgt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt im Erhebungszeitraum das Erbbaurecht, beginnt die Umlagepflicht mit dem 1. des Monats, der dem Erbbaurecht folgt. Wird das Erbbaurecht im Erhebungszeitraum beendet, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner und die Umlagepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der dem Ende des Erbbaurechts folgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 und 3 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 und 3 hinzu, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt.
- (5) Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 (1) Nr. 4b, Satz 1 KAG LSA.
- (6) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 5 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 2 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommen.
- (7) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Flächenmaßstab und dem Erschwernismaßstab zusammen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche des im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücks.
- (2) Die Flächenumlage ist auf alle Grundstücke und die zusätzliche Flächenumlage zusätzlich auf alle Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen umzulegen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 (3) Satz 1 WG LSA.
- (3) Zur Berechnung der Flächenumlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Flächenumlage sind alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Fläche des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr gem. 158 KVG LSA. Maßgebend sind die Ermittlungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Für die Aufgaben der Unterhaltung öffentlicher Gewässern 1. und 2. Ordnung werden von den Umlageschuldern gem. § 55 (3) und § 56a WG LSA Flächenumlagen für alle Grundstücke und Erschwernisumlagen in Form der zusätzlichen Flächenumlage für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben. Die Umlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Umlagetabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Umlage ergibt sich aus dem jährlichen Flächenbeitrag/Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) geteilt durch die ermittelten Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzliche Flächenumlage für den jeweiligen Unterhaltungsverband und den Verwaltungskosten, die der Stadt Oschersleben (Bode) bei der Ermittlung und Heranziehung der Umlage entstehen. Die Berechnung der Umlage erfolgt je m² Grundstücksfläche (kaufmännisch gerundet).
- (3) Umlagen kleiner 5 € werden nicht erhoben.

- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiete im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat er die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert ein Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel, Umzug u. a.) der Stadt Oschersleben (Bode) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresumlage im Folgejahr festgesetzt, bei Eigentumswechsel jeweils anteilig nach dem zu bemessenden Zeitraum. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass die Umlage auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Oschersleben (Bode) die Umlage neu festsetzt.
- (2) Die Umlage wird zum 15.07. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Diese Fälligkeit gilt auch für die Fortgeltungsbescheide. Für nach dem 15.07. ausgereichte Bescheide wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (3) Ab 500,00 € kann die zu entrichtende Umlage auf Antrag zu je einem Halb der Jahresumlage festgesetzt werden. Sie wird am 15. 06. und 15.08. jedes Jahres fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldern sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 für die Unterhaltung von Gewässern 1. und 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetze des Landes-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.
- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschaft- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oschersleben(Bode), 17.11.2022

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage

Umlagetabellen 2018 - 2022

Anlage Umlagetabellen

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände "Großer Graben", "Untere Bode" und "Aller"

2018

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächen- und Erschwernisumlage (= **zusätzliche Flächenumlage**) umgelegt.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2018** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in %	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2018 in €/ha
	unversiegelt versiegelt				
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,683387	11,360000	15,0434
Großer Graben	10	zus. FU	0,409265	23,897479	24,3067
Untere Bode	87,70	Flächenumlage	3,589256	10,890000	14,4793
Untere Bode	12,30	zus. FU	0,503396	9,715028	10,2184
Aller	90	Flächenumlage	3,683387	9,928783	13,6122
Aller	10	zus. FU	0,409265	0,000000	0,4093

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet. zus. FU = zusätzliche Flächenumlage

2019

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage (zus. FU) umgelegt. Daraus ergibt sich die

Umlage 2019. Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2019** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Unversiegelt	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Umlage 2019 In €/ha
	% versiegelt				
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,750121	11,360000	15,1101
Großer Graben	10	zus. FU	0,426680	23,855002	24,2717
Untere Bode	87,86	Flächenumlage	3,654285	10,853200	14,5075
Untere Bode	12,14	zus. FU	0,512517	9,836122	10,3486
Aller	90	Flächenbeitrag	3,750121	9,925480	13,6756
Aller	10	zus. FU	0,416680	0,000000	0,4167

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.

2020

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage umgelegt. Daraus ergibt sich die Umlage 2020.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2020** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in % unversiegelt	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2020 in €/ha
	versiegelt				
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,830602	12,263105	16,0937
Großer Graben	10	zus. FU	0,425622	27,060606	27,4862
Untere Bode	87,86	Flächenumlage	3,739519	10,584478	14,3240
Untere Bode	12,14	zus. FU	0,516706	8,799993	9,3167
Aller	90	Flächenbeitrag	3,830602	10,544652	14,3753
Aller	10	zus. FU	0,425622	0,000000	0,4256

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.

2021

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage umgelegt. Daraus ergibt sich die Umlage 2021.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2021** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in % unversiegelt	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2021 in €/ha
	versiegelt				
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,830602	12,263105	16,0937
Großer Graben	10	zus. FU	0,425622	27,060606	27,4862
Untere Bode	87,93	Flächenumlage	3,739519	10,584478	14,3240
Untere Bode	12,07	zus. FU	0,516706	8,799993	9,3167
Aller	90	Flächenbeitrag	3,830602	10,544652	14,3753
Aller	10	zus. FU	0,425622	0,0000	0,4256

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.

2022

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage umgelegt. Daraus ergibt sich die Umlage 2022.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2022** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in % <u>unversiegelt</u> versiegelt	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2022 in €/ha
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,9090	14,0661	17,9751
Großer Graben	10	zus. FU	0,4343	29,2952	29,7295
Untere Bode	87,93	Flächenumlage	3,8190	13,9494	17,7684
Untere Bode	12,07	zus. FU	0,5242	12,7111	13,2353
Aller	90	Flächenbeitrag	3,9090	12,1334	16,0423
Aller	10	zus. FU	0,4343	0,0000	0,4343

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.